

# Beck'sches Formularbuch Familienrecht

von

Dr. Ludwig Bergschneider, Hanspeter Bernhardt, PD Dr. Peter Finger, Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Monika Hamm, Martin Haußleiter, Karlheinz Kitzinger, Rudolf Klüber, Dr. Winfried Kössinger, Dr. Bernd Mossgraber, Dr. Christof Münch, Dr. Werner Schulz, Klaus Weil, Franz Weisbrodt, Matthias Winkler, Bianca Winograd

3., überarbeitete Auflage

[Beck'sches Formularbuch Familienrecht – Bergschneider / Bernhardt / Finger / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Gesamtdarstellungen](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 60660 1

## 2. Vereinbarungen mit anderen Verwandten – Großmutter

E. V. 2

- schließlich sonstige Sicherheiten, etwa durch Hinterlegung von Geldern, zum Ganzen  
*Ploeckl* Umgangsrechtsstreitigkeiten im deutsch-französischen Rechtsverkehr Diss. Köln 2002/2003.

## 2. Vereinbarungen mit anderen Verwandten – Großmutter

Ich, Ana Maria G., bin (nichteheliche) Mutter von Catarina G., geb. ..... (5½ Jahre). Sorgeerklärungen<sup>1</sup> mit dem Vater habe ich nicht abgegeben, weil ich mit ihm in ständigem Streit lebe. Mir steht daher die elterliche Sorge für Catarina allein zu. So soll das nach meinen Vorstellungen auch bleiben.<sup>2</sup> Doch habe ich mit dem Vater eine Umgangsregelung getroffen (folgen Einzelheiten).<sup>3</sup> Mit seiner Mutter, Frau Gr., die ein herzliches Verhältnis zu Catarina hat, vereinbare ich im Übrigen folgendes, wobei unsere Absprachen selbständig sind und unabhängig von meinen sonstigen Auseinandersetzungen mit meinem ehemaligen Partner. Frau Gr. hat bisher schon Catarina stundenweise zu Zeiten bei sich gehabt, zu denen ich mit dem Vater Besuche festgelegt hatte, und über sein Verhalten habe ich mich zunächst geärgert, bin aber mit der Entwicklung nun ganz zufrieden, weil ich meine, dass so alles gut für Catarina geregelt ist:

- a) Frau Gr. holt Catarina dienstags und donnerstags gegen 14.30 Uhr im Kindergarten ab und bringt sie anschließend zu mir nach Hause. Sie kann dann noch etwa eine halbe Stunde bei mir in der Wohnung sein und sich mit Catarina beschäftigen.
  - b) Jeden vierten<sup>4</sup> Sonntag – wenn Catarina nicht beim Vater ist, sonst jeden dritten Sonntag – im Monat holt Frau Gr. Catarina gegen 11.30 Uhr bei mir ab und bringt Catarina bis 16.30 Uhr zu mir zurück. Bis dahin kann sie mit ihr zusammen sein und Unternehmungen planen, die sie allerdings mit mir vorher abzusprechen hat. Auch nach den Besuchen wird sie mich über wichtige Einzelheiten unterrichten.
  - c) Eigene Ferienzeiten mit dem Kind stehen der Großmutter (die Parteien können allerdings etwas anderes vereinbaren) nicht zu. Für die Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Geburtstage) behalten wir uns jeweils eigene Regelungen vor. Später und wenn Catarina älter ist kann das anders sein. Dann kann Frau Gr. mit dem Kind in Ferien fahren, wobei selbstverständlich auch die Wünsche und Vorstellungen von Catarina maßgeblich werden.
  - d) Diese Vereinbarung wird hinfällig, wenn Catarina in die Schule kommt, weil sich die Bedürfnisse des Kindes ändern. Bei neuen Besuchszeiten/Besuchen, die wir vereinbaren wollen, sind dabei die Bedürfnisse des Kindes besonders zu berücksichtigen.
- Sämtliche Kosten für Catarina während der Besuche trägt die Großmutter.

.....  
Ana Maria G.

.....  
Frau Gr.

## Anmerkungen

1. Dazu Form. E. V. 1.
2. § 1626 Abs. 2 BGB.

## E. V. 3

### V. Umgangsregelung und Auskunftserteilung

**3.** Ähnlich wie Form. E. V. 1., allerdings mit nur einer Übernachtung im Monat und wesentlich kürzeren Ferienzeiten.

**4.** Grundlage ist § 1685 Abs. 1 und 2 BGB. Besuche des Kindes bei anderen Berechtigten sind an seine jeweilige Vertrautheit des Kindes mit dem Besuchsberechtigten und die Bedeutung des Kontaktes für das Kind anzugeleichen, zu Einzelheiten MünchKommBGB/Finger § 1685 Rdnr. 17 mit Nachw.; Oelkers § 2 Anm. 127. Für Großmutter und Großvater können (vielleicht) längere Besuche in Betracht kommen als für andere, denn gerade sie werden während der schwierigen Trennungszeit der Eltern oft zum ruhenden Pol für die Kinder und vermitteln ihnen besonderes Vertrauen. Sonst ist wohl allenfalls ein Besuch im Monat für einige Stunden (oder in noch längeren Abständen) vorzusehen, wenn das FamG entscheiden muss.

### 3. Auskunftserteilung, § 1686 BGB

Wir, die Eheleute Maria und Hans M. leben seit ..... (8 Monaten) voneinander getrennt. Wir wollen uns (später) scheiden lassen. Unsere Kinder Kevin und Zoe (folgen Daten) sind bei der Mutter in der (ehemaligen) Ehewohnung geblieben. Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt liegt damit bei ihr. Umgangsbefugnisse haben wir gesondert festgelegt.<sup>1</sup> Zusätzlich legen wir fest:

- a) Frau M. erteilt ihrem Mann regelmäßig Auskunft über die Entwicklung der Kinder.
- b) Zoe ist Allergikerin. Frau M. wird ihrem Mann spätestens alle sechs Monate über den gesundheitlichen Zustand der Tochter berichten und ihm ärztliche Untersuchungsergebnisse vorlegen. Werden weitere ärztliche Maßnahmen notwendig als die bisherige Versorgung, in die Herr M. einbezogen ist, wird sich Frau M. mit ihrem Mann in Verbindung setzen und sämtliche Einzelheiten mit ihm absprechen.
- c) Für Kevin, der schon zur Schule geht, wird Frau M. dem Vater jeweils Zeugnisse – halbjährlich – übersenden. Über wichtige Veränderungen bei seinen Leistungen und allg. Entwicklungen wird sie auch sonst regelmäßig berichten (unabhängig von diesem Zeitraum).<sup>2</sup>
- d) Im Übrigen wird Frau M. ihrem Mann in überschaubaren Abständen – spätestens alle sechs Monate – aktuelle Lichtbilder von beiden Kindern schicken.<sup>3</sup>

.....  
Maria M.

.....  
Hans M.

### Anmerkungen

**1.** Ausf. Vereinbarung wie in Form. E. V. 1.

**2.** Nach § 1686 BGB hat ein Elternteil dem anderen Auskunft über (etwa) den Gesundheitszustand der Kinder und deren schulische Leistungen zu erteilen. Auch (aktuelle) Fotos kann der andere regelmäßig verlangen, dazu (ohne Vereinbarung der Eltern) OLG Hamm FuR 2010, 172. Doch dürfen Auskunftsansprüche nicht zur „Kontrolle“ und zur Überwachung des erziehungsberechtigten Elternteils missbraucht werden, Einzelheiten bei MünchKommBGB/Finger § 1686 Rdnr. 10 und 11 mit Nachw. Ärztliche Berichte für die Kinder muss ein Ehegatte nach § 1686 BGB zwar nicht vorlegen, aber die Parteien

können sich auf ihre Weitergabe verständigen (dem Arzt sollte man das sagen). **Impfzeugnisse** sind herauszugeben und dem anderen Elternteil zu übermitteln, etwa wenn ihr Nachweis für eine geplante und abgesprochene Ferienreise mit den Kindern notwendig wird. § 1686 BGB kann schließlich eine Auskunftspflicht der Mutter dem Vater gegenüber für die Geburt eines (gemeinsamen) Kindes begründen, wenn dieser bisher davon noch nichts weiß, sowie für dessen weiteres Schicksal und die (mögliche) Freigabe durch sie zur Adoption, dazu OLG Brandenburg FamRZ 2007, 2003.

**3.** Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsgeldern gegen einen im Ausland ansässigen Schuldner, der seiner rechtskräftig festgestellten Pflicht – wenn die Parteien sich über entsprechende Einzelheiten streiten – zur Auskunftserteilung nicht nachkommt, stellt eine zulässige inländische Zwangsvollstreckungsmaßnahme dar und verletzt deshalb keine fremden Hoheitsrechte, OLG Köln OLGReport Köln 2002, 445.

## Befugnisse des Lebenspartners/der Bezugsperson/der Stiefeltern und Umgangsrechte

### VI. Vereinbarung zur Sorge bzw. Beteiligung an der Sorge

Wir, die Eheleute Maria K. geschiedene M., und Michael K. vereinbaren für die in unserem Haushalt lebenden Kinder Kevin und Zoe M., die Frau K. nach der Scheidung von ihrem ersten Ehemann allein versorgt und betreut (Sorgerechtsentscheidung v. ...., Az. ....):<sup>1</sup>

- a) Frau K. ermächtigt ihren Mann, Herrn Michael K., sie in folgenden Angelegenheiten für die Kinder Kevin und Zoe, die in unserem Haushalt leben, aber nicht von ihm abstammen, zu vertreten (folgt eine Aufzählung der einzelnen Bereiche).<sup>2</sup>
- b) In alltäglichen Angelegenheiten (oder für folgende Maßnahmen ....) soll Herr K. für Kevin und Zoe entscheiden, soweit Frau K. dies sonst könnte (verbunden mit einer entsprechenden Vollmacht durch Frau K.).<sup>3</sup>

.....  
Maria K.

.....  
Michael K.

#### Anmerkungen

**1.** Grundlage ist § 1687b BGB, „kleines Sorgerecht“ des Stiefelternteils. Entsprechende Befugnisse hat auch der **registrierte Lebenspartner**, § 9 LPartG, für Kinder, die im Haushalt mit dem anderen leben und von diesem abstammen. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern nach Scheidung einer Vorehe oder Aufhebung einer registrierten Lebenspartnerschaft hat der neue Partner dagegen keinerlei Entscheidungsrechte für die Kinder, um das Sorgerecht des anderen Elternteils nicht zu beeinträchtigen, weil eine vernünftige Abgrenzung kaum gelingt. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die Frau K. für die Kinder eingehen könnte, kann Frau K. allerdings auch insoweit ihrem neuen Ehemann **Vollmachten** erteilen oder sonstige **Handlungsmacht** einräumen.

**2.** Diese Regelung ist zulässig. Frau K. überträgt auf ihren Ehemann keine Sorgebefugnisse der Substanz nach, sondern ermöglicht ihm lediglich, für sie so wie sie das selbst könnte tätig zu werden, zu entsprechenden **Vollmachten** Form. I. 1. 2. – Herr M., der geschiedene Partner, kann über eine **Sorgerechtsänderung** nachdenken, §§ 1696 BGB und 166 FamFG.

**3.** Grundlage ist wiederum § 1687b BGB. Nach Abs. 1 hat – Angelegenheiten des **täglichen Lebens** – der Ehegatte die Befugnis zur alleinigen Entscheidung, bei dem sich die Kinder jeweils aufhalten. Diese Handlungsmöglichkeiten kann er wie sonst anderen übertragen, dazu insbesondere **Form. E. I. 1** und 2. Für den registrierten Lebenspartner gilt § 9 LPartG, vgl. im Übrigen V. 2 Anm. 5.

## Elterliche Sorge bei nichtehelicher Kindschaft

### VII. Sorgeerklärungen bei nichtehelicher Kindschaft

Wir, Frau Ana Maria G. und Herr Michael T., sind nicht miteinander verheiratet. Wir leben aber seit ..... zusammen. Aus unserer Verbindung ist unsere Tochter Catarina hervorgegangen, geb. ..... (9 Monate alt). Herr T. hat die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt (folgen Einzelheiten). Catarina wird von uns beiden in unserem gemeinsamen Haushalt betreut. Deshalb wollen wir für sie beide gemeinsam die elterliche Sorge ausüben.<sup>1</sup> Wir geben daher die beiliegende

Sorgeerklärung<sup>2/3/4</sup>

ab.

.....

Ana Maria G.

.....

Michael T.

#### Anmerkungen

**1.** Vereinbarungen nichtehelicher Eltern zur Abgabe einer Sorgeerklärung oder zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder sind unverbindlich. Deshalb kann sich die Mutter später anders entscheiden (der Vater natürlich auch), solange sie (oder er) sich nicht in der notwendigen Form durch Abgabe der Sorgeerklärung selbst festgelegt hat. Die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern, die Sorgeerklärung voraussetzt, kann andererseits, wie bei verheirateten Partnern wieder aufgehoben werden, etwa bei ständigem Streit bei ihrer Trennung, zu den Voraussetzungen § 1671 BGB. Sonst kann der Vater nur mit Zustimmung der Mutter die Sorge für sich nach § 1672 BGB erhalten. Ob eine geschäftsunfähige oder eine Mutter, der die elterliche Sorge insgesamt oder in Ausschnitten entzogen ist, § 1666 BGB, mit dem Vater Sorgeerklärungen abgeben und ihn so in Befugnisse einbeziehen kann, ist umstritten, dazu *Kranz*, Elterliche Kooperation und Sorgerechtsvereinbarungen, S. 168f. mit umfangreichen Nachw. Schließlich „überträgt“ sie dabei ihre Rechte auf ihn; das kann sie aber nicht, wenn sie sie selbst nicht ausübt oder ausüben kann. Im Übrigen und in seltenen Ausnahmen kann er sorgeberechtigt werden, wenn der Mutter die elterliche Sorge entzogen wird, weil § 1666 BGB erfüllt ist. Lebt das Kind bei ihm, kann er sogar nach § 1632 Abs. 4 BGB vorgehen, wenn er den Nachweis führen kann, dass er insoweit „Pflegestelle“ ist, vgl. im Übrigen Anm. 4 a.E. Nach wie vor ist die Regelung aus § 1626 a BGB mit ihrem Vorrecht für die Mutter unter verfassungsrechtl. Blickwinkel allerdings umstritten, vgl. Art. 8 EMRK. Nach der Entscheidung des EuGHMR, *Zaunegger*, FamRZ 2010, 103, hat der deutsche Gesetzgeber für eine Lösung zu sorgen, die die europarechtl. Vorgaben erfüllt, denn die bisherige Regelung „diskriminiert den nichtehelichen Vater“, im Einzelnen dazu auch *Altrogge* FamFR 2010, 73, *Coester* NJW 2010, 482 sowie rechtsvergleichend gleich Anm. 4. Dabei bedarf ein Antrag des Vaters, ihm die Sorge nach § 1672 BGB zu übertragen, nicht der Zustimmung der Mutter, wenn deren Befugnisse ruhen, § 1626 a Abs. 2 BGB, weil sie der Annahme des Kindes (auf Adoption) zugestimmt hat, § 1751 Abs. 1 BGB. § 1672 Abs. 1 S. 2 BGB ist schon jetzt verfassungskonform auszulegen, wobei auch die Bestimmungen der EMRK als Maßstab heranzu-

## E. VII.

### ??VII. Sorgeerklärungen bei nichtehelicher Kindschaft??

ziehen sind. Jedenfalls reicht aus, dass die Übertragung des Sorgerechts auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes „nicht widerspricht“, BGH FamRZ 2007, 1969 mit Anm. *Zenz* FamRZ 2007, 2060.

**2.** Sorgeerklärungen der Eltern bedürfen der öffentlichen Beurkundung, § 1626 a Abs. 1 BGB; sie müssen von beiden Teilen persönlich abgegeben werden, aber gleichzeitige Anwesenheit im Beurkundungstermin ist nicht notwendig, § 1626 c Abs. 1, 2 BGB zu den Möglichkeiten eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils; zur Geschäftsfähigkeit in diesem Zusammenhang – besondere Elterngeschäftsfähigkeit bei „vernünftiger Parallelwürdigung“ – *Palandt/Ellenberger* § 104 BGB Rdnr. 6 mit Nachw., für die Ehe – Ehegeschäftsfähigkeit – BVerfG StAZ 2003, 234 und BayOBLG StAZ 2003, 109. **Bedingungen und Zeitbestimmungen** dürfen nicht beigelegt werden, § 1626 b BGB. Jeder rechtliche Mangel führt zur Unwirksamkeit, § 1626 e BGB. Im Übrigen sind sie schon vor der Geburt des Kindes zulässig, § 1626 b BGB; sie sind oder werden aber unwirksam, wenn eine abweichende gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge ergangen ist oder ergeht, § 1626 b Abs. 3 BGB. Können sich die Eltern zur Sorgeerklärung nicht entschließen, ist die Mutter allein sorgebefugt, § 1626 a Abs. 2 BGB, ohne dass der Vater gerichtliche Überprüfung ihrer Haltung verlangen oder sich sonst wehren kann, zu weiteren Einzelheiten schon Anm. 1 und 4. Ersetzung der (fehlenden) Zustimmung der Mutter ist nicht vorgesehen, AG Pankow FamRZ 2000, 1241, um Mutter und Kind vor Beunruhigung ihrer Beziehung zu schützen, so noch BT-Drucks. 13/4899 S. 100.

**3.** Sorgeerklärungen müssen, vgl. schon Anm. 2, öffentlich beurkundet werden, zu den notwendigen Erklärungen dabei § 1626 a Abs. 1 BGB. Die beurkundende Stelle, dabei auch das **Jugendamt**, das besondere Formulare „für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB“ bereithält, hat **Mitteilungspflichten** aus § 1626 d Abs. 2 BGB zu erfüllen. Will die Mutter ihr Sorgerecht nachweisen und erhält sie sonst keine offizielle Bestätigung, muss sie sich dort ein „**Negativattest**“ geben lassen.

**4.** Haben die Eltern keine Sorgeerklärung abgegeben, übt allein die Mutter die elterliche Sorge aus, § 1626 a Abs. 2 BGB, eine Regelung, die das BVerfG trotz mancher Zweifel für verfassungsgemäß hält, BVerfG NJW 2003, 955 = FamRZ 2003, 285; knappe Befreiung *Gimbernat Jonas* JAmT 2003, 332. Allerdings hat der EuGHMR inzwischen weitergehende Vorgaben geliefert, *Zaunegger* FamRZ 2010, 103, dazu *Coester* NJW 2010, 482 und *Altrogge* FamFR 2010, 73. so dass Deutschland seine gesetzlichen Bestimmungen ändern muss, weil die bisherigen Regeln den nichtehelichen Vater „diskriminieren“, dazu EuGHMR FamRZ 2010, 103. Vorgaben in diesem Zusammenhang hat aber auch schon das BVerfG dem Gesetzgeber auferlegt, NJW 2003, 955, Nachw. dazu bei *Palandt/Diederichsen* § 1626 a BGB Rdnr. 6, zur Sache Görgülü, BGH 2007, 1969 mit Anm. *Zenz* FamRZ 2007, 2060; rechtsvergleichende Übersicht bei *Humphrey* FPR 2003, 578; zum Schutz **wohlerworbener Rechte** des nichtehelichen Vaters, der aus einem anderen Land mit für ihn besseren Ergebnissen nach Deutschland kommt, *Witteborg* S. 306 ff. (mit verschiedenen Beispielen), dazu auch *Finger* ZfJ 2004, 134. Bisher jedenfalls steht dem Vater – bis auf „Übergangs- bzw. Altfälle“, für die eine besondere Regelung geschaffen ist, vgl. dazu Art. 224 § 2 Abs. 3 EGBGB – keine rechtliche Möglichkeit zu, sich in einem gerichtl. Verfahren zur Wehr zu setzen und eine Beteiligung an der elterlichen Sorge zu erreichen, zu Umgangsbefugnissen für ihn vgl. Form. E. V. 2 Anm. 5; zu seinen sonstigen **Möglichkeiten** *Finger* FamRB 2002, 335 (§§ 1666; 1632 Abs. 4 BGB u. Ä.).

**5.** Zu „Altfällen“ Art. 234 § 2 Abs. 3 EGBGB (Trennung der Eltern vor dem 1. 7. 1998); OLG Stuttgart – 18 U 30/2004 lehnt selbst in einem solchen Fall eine Beteiligung des nichtehelichen Vaters an Sorgebefugnissen für das gemeinsame Kind wegen besonders heftigen Streitereien zwischen den Eltern ab.

## VIII. Vereinbarungen nicht verheirateter Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge und Umgang

### 1. Während der Partnerschaft

Wir, Ana Maria G. und Michael T., sind nichteheliche Eltern von Catarina (.....); für sie hat der Vater die Vaterschaft anerkannt (folgt Beschreibung). Wir haben im Übrigen für unser Kind gemeinsam die notwendigen Sorgeerklärungen abgegeben.

Nun vereinbaren wir .....!<sup>1</sup>

#### Variante:

Ohne Sorgeerklärung.<sup>2/3</sup>

.....

Ana Maria G.

.....

Michael T.

#### Anmerkungen

**1.** Wie andere Eltern können nichteheliche Eltern Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Sorgebefugnisse für ihre Kinder treffen, vgl. dazu insbesondere Form. E.I. 1 Anm. 6 und 2, 4 für die Vollmachtserteilung, allgemein *Kranz* S. 58f. Voraussetzung ist allerdings, dass die Partner gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, vgl. auch Anm. 3. Haben sich die Eltern für die gemeinsame elterl. Sorge entschieden, können sie nicht durch Absprache alleinige elterliche Sorgebefugnisse der Mutter wieder herstellen, sondern sie müssen Abänderung beantragen, Sonderregel in § 1672 Abs. 2 BGB gegenüber §§ 1696 BGB, 166 FamFG, ein unbedingt einsichtiger Umweg (für die Begründung der elterlichen Sorge reicht eine gemeinsame Erklärung aus – warum soll für die Aufhebung etwas anderes gelten. Nach der Entscheidung des EuGHMR (*Zaunegger FamRZ 2010, 103*) wird der deutsche Gesetzgeber § 1626a BGB verändern und die Rechtstellung des nichtehelichen Vaters „verbessern“ müssen. Dabei entscheidet er nach seinen Vorstellungen, wobei (wohl) anzunehmen ist, dass eine gerichtliche Ersetzung der fehlenden Zustimmungserklärung der Mutter zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge eingeführt wird bzw. ein Modell, das dem Vater gerichtliche Überprüfung ihrer ablehnenden Haltung eröffnet, zu Einzelheiten *Coester* NJW 2010, 482; *Löhnig* FamRZ 2010, 338 und *Altrogge* FamFR 2010, 73; nach gegenwärtigem Recht kann bzw. konnten ihm jedenfalls keine Sorgebefugnisse eingeräumt werden, dazu zuletzt OLG Thüringen FuR 2009, 706; zum Umgangrecht des „angeblich“ leiblichen Vaters EuGHMR NJW 2009, 1585 (Art. 8 EMRK greift nicht ein, wenn der „leibliche Vater“ nie mit dem Kind zusammengelebt hat und nur einige Besuche stattgefunden haben, selbst wenn er sich um die Anerkennung der Vaterschaft und einen weitergehenden Umgang mit dem Kind bemüht hat).

**2.** Dazu Form. E. VI., E. VII.

**3.** Dabei können sich nichteheliche Eltern nach §§ 1626a ff. BGB nur für das gemeinsame Sorgerecht oder für die Alleinsorge (dann der Mutter) entscheiden; der Vater kann

## E. VIII. 2

### VIII. Vereinbarungen nicht verheirateter Eltern

die elterliche Sorge nach § 1672 Abs. 1 BGB erhalten. Anerkannt ist inzwischen aber auch, dass sie auf ihre konkrete Familiensituation zugeschnittene weitere Vereinbarungen eingehen können, etwa indem sie einzelne Sorgefunktionen herausgreifen und sie jeweils gesondert regeln, dazu *Kranz* S. 166 ff.; zu den anstehenden Veränderungen bei uns nach EuGHMR FamRBint 2010, 103 (*Zaunegger*) vgl. *Coester* NJW 2010, 432; *Löhnig* FamRZ 2010, 338 und *Altrogge* FamFR 2010, 73; im Übrigen gerade Anm. 1.

#### 2. Nach der Trennung

(Sachverhalt wie Form. E. VIII. 1)

Wir<sup>1</sup> vereinbaren nach unserer Trennung, für die wir uns sonst auf den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge festlegen ..... (etwa: Aufteilung insgesamt, Funktionsteilung, vgl. im Einzelnen Form. E. IV. 2 und 3.....).

b) Wir (wie a)) haben uns getrennt. Frau G. ist aus der bisher gemeinsamen Wohnung ausgezogen und lebt nun mit einem neuen Partner, Herrn Roberto C., zusammen, den sie schon seit längerer Zeit kennt. Catarina, geb. ..... (5 Jahre alt), ist beim Vater geblieben; das soll nach unseren Vorstellungen auch weiterhin so bleiben. Denn wir sind uns einig, dass Catarina dort gut aufgehoben ist und vom Vater liebevoll betreut wird. Frau G. will mit Herrn C., wie sie spanischer Herkunft, wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Catarina hat bisher aber keine Verbindungen nach Spanien. Auch ihre gesamte (sonstige) Familie lebt in Deutschland, insbesondere der Großvater K., zu dem Catarina eine herzliche Beziehung unterhält und den sie regelmäßig besucht. Beide Elternteile sind daher überein gekommen, dass der Vater, Herr T. die alleinige elterliche Sorge für Catarina ausüben soll. Deshalb wird er entsprechende Regelungsanträge bei Gericht stellen, die Frau G. unterstützt und zu denen sie ihre Zustimmung<sup>1</sup> erteilen wird,<sup>2</sup> gerade um die Kontakte zu K. zu erhalten, die für Catarina wichtig sind.

.....  
Frau G.

.....  
Herr T.

#### Anmerkungen

1. Haben die Eltern gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, üben sie wie Eheleute ihre Befugnisse in gegenseitiger Absprache und Verantwortung aus. Sonst wird § 1672 Abs. 1 BGB Grundlage für die alleinige Sorge des Vaters. Hat die Mutter ihre Zustimmung dazu nur angekündigt, kann sie sie jederzeit frei widerrufen. Sonst muss das Gericht, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind, nach § 1672 Abs. 2 BGB vorgehen. Für die Trennung gilt § 1671 BGB mit den dortigen Maßstäben.

2. Mit der Entscheidung des Gerichts verliert die Mutter ihre Sorgebefugnisse, die nun der Vater allein ausübt. Wird sein Antrag abgewiesen und liegen keine Sorgeerklärungen der Eltern vor, ist die Mutter wie zuvor allein sorgeberechtigt. Haben sich die Eltern zur gemeinsamen Sorge verständigt, können sie in dieser Form ihre Befugnisse nicht wieder „beenden“, weil gerichtliche Entscheidung notwendig ist, dazu schon Form. E. VIII. Anm. 1 a.N.